

Zusammenfassung

mitteln und zu beurteilen.⁴⁷⁹ Evaluationen sind nach seinen Ausführungen mehr als der naive Vergleich, ob und inwieweit Ziele erreicht wurden, sondern es geht darum, festzustellen, was der Staat durch sein Handeln zur Zielerreichung beigetragen hat. Zur regelmässigen und systematischen Durchführung dieser Verfahren empfehle ich die Institutionalisierung von Evaluationen in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Wie erwähnt, unterscheiden sich die Gliederungen der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR), des Ressort- und Ämterplanes und der Landesrechnung nach Funktions- und Verwaltungsbereichen, so dass eine systematische Zusammenstellung der Ausgaben für die staatlichen Aufgaben- und Leistungsbereiche wie auch für Verwaltungseinheiten heute kaum möglich ist. Zu prüfen ist deshalb, ob die Gliederung der Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften eine systematische Ordnung staatlicher Aufgabenbereiche ohne Überschneidungen ermöglicht. Ausserdem erschwert der gültige Ressort- und Ämterplan eine eindeutige Zuordnung staatlicher Aufgaben und Ausgaben zu den einzelnen Funktionsbereichen der Landesrechnung. Erforderlich wäre daher auch eine klare Zuständigkeitsordnung für die staatlichen Aufgabenträger, damit in der Budgetierung und Rechnungslegung eindeutige Ausgaben- und Kostenverantwortlichkeiten geschaffen werden.

Es wird insbesondere empfohlen, die parlamentarische Mitwirkung des Landtags zu stärken, die Zweckmässigkeit staatlicher Regelungs-, Aufgaben- und Leistungsbereiche zu überprüfen, eine Verbindung zwischen Sach- und Finanzvorlagen zu schaffen sowie Gesetze hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfbar zu machen, damit der Landtag die Finanzkontrolle im Sinne einer parlamentarischen Oberaufsicht auch wahrnehmen kann. Vor allem bei komplexen gesetzlichen Regelungsbereichen wird vorgeschlagen, die internen und externen Auswirkungen von Gesetzen durch Experten untersuchen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wieweit gesetzliche Zweck- und Ziel-

⁴⁷⁹ Vgl. Bussmann W.: Wirksamkeit staatlicher Massnahmen, S. 132-134. Dazu führt der Autor aus: "Es reicht nicht, wenn Evaluationen nur ein Instrument in den Händen der Regierung und Verwaltung sind. Auch die 'Kundenorientierung' im Rahmen des NPM ist meines Erachtens stark verwaltungslastig ausgerichtet, denn es ist die Verwaltung, die definiert, wer ihre Kunden sind, und welche den Sachverstand einbringt, wie die Zufriedenheit zu ermitteln ist. Nötig ist deshalb auch ein unabhängiger Blick auf den Staat und sein Handeln, beispielsweise durch Nationale Forschungsprogramme, durch Evaluationen der parlamentarischen Kontrollinstanzen sowie durch gesellschaftliche Selbstbeobachtung."